


35.) Verordnung der Landesregierung,

die zwischen der Königl. Sächsischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Regierung, wegen wechselseitiger Uibernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betreffend,

vom 4^{ten} December 1821.

Von GOETTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. s. w.

liebe getreue: Zwischen Unserer und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Regierung ist, wegen wechselseitiger Uibernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, eine Uebereinkunft verabredet und sodann darüber die hinter gegenwärtiger Verordnung abgedruckte, mit  bezeichnete, ministerielle Erklärung unter dem 14ten vorigen Monats diesseits ausgestellt und gegen eine, von dem Großherzoglich-Sächsischen Staats-Ministerio zu Weimar, unterm 12ten October dieses Jahres gegebene gleichlautende Erklärung ausgewechselt worden. Nach den Bestimmungen derselben haben sämtliche Beamte, Stadträths und andere Gerichtsbehörden hiesiger Lande, auch sonst Alle, die sie angehet, in den darin vorausgesetzten Fällen, — auf welche mithin die im Mandate vom 11ten April 1772, wegen Verforgung der Armen, Cap. I, §. 2., und die in den §§. 1. und 2. des Generalis vom 3ten August 1808, die auswärtigen, in die hiesigen Lande durch den Schub kommenden Armen und andere Personen betreffend, enthaltenen Vorschriften keine Anwendung finden mögen — sich gehorsamst zu achten; es sind auch die seit dem Ersten dieses Monats, als dem Tage der durch das Weimarische Regierungsblatt jenseits erfolgten Bekanntmachung, bis zu der in Unseren Landen beschehenden Publication gegenwärtiger Verordnung, welche in Gemäshheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818 zu bewirken ist, immittelst etwa schon eingetretenen oder noch eintretenden Fälle, der im §. 15. des geschlossenen Vertrags enthaltenen Bestimmung zufolge, nach dieser Convention von den Behörden zu beurtheilen und zu entscheiden.

Dresden, am 4ten December 1821.

Freyherr von Werthern.

Friedrich Maßdorf, S.